

Vereinbarung der Kreisverbände von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Region Stuttgart

Gemäß §5 (6) der Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vereinbaren die Kreisverbände von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Gebiet des Verbands Region Stuttgart (Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg, Rems-Murr, Stuttgart) zur Koordination ihrer Politik im Verband Region Stuttgart folgendes:

I. Regionale Koordination

1. Die sechs Kreisverbände vereinbaren die Einsetzung eines Koordinationskreises, in dem jeder KV mit einem Mitglied seines Kreisvorstands vertreten ist, das nicht Mitglied der Regionalversammlung sein sollte. Zusätzlich entsendet die Fraktion des Verbandes der Region Stuttgart (VRS) zwei Mitglieder in das Gremium. Der Koordinationskreis gibt sich eine operative Geschäftsordnung.
2. Das Gremium hat die Aufgabe, zwischen den Regionaldelegiertenkonferenzen (RDK) die Politik der Grünen in der Region Stuttgart im Rahmen der Aufgaben des VRS mit und zwischen den Kreisverbänden zu koordinieren, die Politik der Kreisverbände bei kreisübergreifenden Themen zu koordinieren, sowie die RDKen vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen. Das Gremium ist die gemeinsame Plattform der sechs Kreisverbände von Bündnis 90/Die Grünen auf Ebene der Region Stuttgart.
3. Die Entscheidungen des Gremiums erfolgen einvernehmlich.
4. Die Finanzierung der Arbeit des Koordinationskreises erfolgt durch Umlage der KV entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder. Die Kassenführung übernimmt zunächst der KV Stuttgart. Die Organisation und Vorfinanzierung der RDKen übernimmt jeweils der ausrichtende KV, der nach Abschluss der RDK die Abrechnung mit den anderen KV entsprechend ihrer Mitgliederzahl vornimmt.

II. Regionaldelegiertenkonferenz

5. Die Regionaldelegiertenkonferenz (RDK) besteht aus den stimmberechtigten Delegierten der sechs Kreisverbände.
6. Die RDK findet jeweils in Vorbereitung einer Regionalwahl und einmal in der Mitte der Wahlperiode des VRS statt. Die RDK sollen im Wechsel im Gebiet aller sechs KV stattfinden. Die organisatorische Vorbereitung erfolgt durch den ausrichtenden KV in Abstimmung mit dem Koordinationskreis. Die Einladung der Delegierten zur RDK erfolgt vier Wochen vor der Versammlung durch den ausrichtenden KV.
7. Für die RDK finden die Regelungen zur Landesdelegiertenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg in der Landessatzung entsprechende Anwendung.
8. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Kreisverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit 50 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Gesamtzahl der Mitglieder der sechs Kreisverbände dividiert, wobei das Ergebnis zu einer vollen Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens 1 betragen muss (Grundmandat). Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechnungsbildungsbericht geprüften Mitgliederzahlen.
9. Die RDK wählt ein Präsidium, das aus je einem Mitglied jedes KV besteht. Der Koordinationskreis macht der RDK einen Vorschlag für das Präsidium.

Vereinbarung der Kreisverbände von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Region Stuttgart

10. Leitanträge werden durch den Koordinationskreis auf der RDK eingebracht. Die Leitanträge werden auf einer gemeinsamen Sitzung der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen in der Regionalversammlung VRS mit dem Koordinationskreis einvernehmlich vorgeschlagen; Antragsalternativen sind möglich.
11. Der Koordinationskreis übernimmt die redaktionelle Vor- und Nachbereitung und Veröffentlichung der Beschlüsse der RDK und entscheidet über die Übernahme von Änderungsanträgen sowie die redaktionelle Überarbeitung der Beschlüsse nach der RDK.
12. Änderungsanträge können bis zum Beginn der RDK gestellt werden. Änderungsanträge können jeweils von einem Kreisverband aus dem Gebiet des VRS oder zehn Mitgliedern der beteiligten Kreisverbände oder dem Koordinationskreis gestellt werden.
Mit der Einladung zur RDK teilt der Koordinationskreis die Fristen für Anträge und Änderungsanträge mit.
 - a. Änderungsanträge, die bis eine Woche (Freitag) vor der RDK gestellt werden, können vom Koordinationskreis eingearbeitet oder als Änderungsantrag veröffentlicht werden.
 - b. Änderungsanträge, die danach gestellt werden, müssen auf eigene Kosten in ausreichender Menge in Papierform zur RDK mitgebracht werden (60 Exemplare).
 - c. Nach Beschlussfassung erfolgt eine Veröffentlichung der Beschlüsse.

III. Gültigkeit

1. Diese Vereinbarung wird gültig nachdem alle Kreisverbände der Region ihre Zustimmung erteilt haben.
2. Die Vereinbarung kann jederzeit bei Zustimmung aller zugehörigen Kreisverbände modifiziert werden.

Zustimmung durch Kreisverband: _____

_____, den _____
Ort/Datum Stempel/Unterschrift Kreisvorstand